

Bundesrat

Drucksache 769/93

28.10.93

19 Seiten

EG - AS - K - R

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur europäischen Dimension
des Bildungswesens

KOM(93) 457 endg.

769/93

Übermittelt vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft am 28. Oktober 1993 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.)

Im EG-Bildungsministerrat soll bereits am 8. November 1993 eine Aussprache stattfinden. Die abschließenden Stellungnahmen der Mitgliedstaaten werden bis Ende des Jahres erwartet.

INHALT

	Seite
EINLEITUNG	2
I. DER NEUE RECHTLICHE RAHMEN	4
II. DIE EUROPÄISCHE DIMENSION DES BILDUNGSWESENS UND IHRE ZIELE	5
a. Ein Beitrag zur europäischen Staatsbürgerschaft	5
b. Möglichkeiten zur Verbesserung der Bildungsqualität	6
c. Vorbereitung der Jugendlichen auf eine bessere soziale und berufliche Eingliederung	6
III. BETEILIGTE, STRATEGIEN UND INSTRUMENTE	7
a. Zusammenarbeit durch Mobilität und Austauschmaßnahmen	8
b. Ausbildung der Lehrer und des nicht-unterrichtenden pädagogischen Personals	9
c. Ausbau des Sprachunterrichts	9
d. Fernunterricht und der Beitrag der multimedialen Systeme	10
e. Förderung pädagogischer Innovation	11
f. Informations- und Erfahrungsaustausch	11
g. Die Erfahrung der europäischen Schulen	12
SCHLUSSFOLGERUNGEN	12
ANHANG A: Ausgewählte Beispiele von Kooperationsprojekten	13
ANHANG B: Auf dem Wege zur europäischen Dimension im Bildungswesen auf Gemeinschaftsebene	16

EINLEITUNG

1. Dieses Grünbuch über "Die europäische Dimension des Bildungswesens" soll Denkanstöße für mögliche Zielsetzungen eines gemeinschaftlichen Handelns im Bildungswesen liefern. In der Tat hat der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften (im folgenden als "Vertrag" bezeichnet) in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form mit Artikel 126 **neue Zuständigkeiten der Gemeinschaft im Bildungswesen** eingeführt.
2. Erstmals besteht ein rechtlicher Rahmen, der es der Gemeinschaft erlaubt, im Bildungsbereich und insbesondere auf schulischer Ebene Maßnahmen zur Zusammenarbeit vorzuschlagen. Dies schließt jedoch nicht den eventuellen Rückgriff auf andere Bestimmungen des Vertrags aus, insbesondere Artikel 127, der sich auf Maßnahmen im Bereich der beruflichen Bildung bezieht.

Bevor jedoch konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der im oben genannten Artikel festgelegten Ziele vorgeschlagen werden, sollte auf die Zielsetzungen und Mittel eingegangen werden, die es der Gemeinschaft ermöglichen "zur Entwicklung einer qualitativ hochstehenden Bildung dadurch bei(zutragen), daß sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und die Tätigkeit der Mitgliedstaaten unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems sowie der Vielfalt ihrer Kulturen und Sprachen erforderlichenfalls unterstützt und ergänzt."¹

3. Diese Überlegungen erfolgen in einem größeren Zusammenhang. Er ist vor allem durch die Vollendung des europäischen Binnenmarktes und dessen Auswirkungen auf den Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung und die sich entwickelnden Bedürfnisse im Bereich der Humanressourcen im Zuge des technologischen und sozialen Wandels geprägt. Sie berücksichtigen ebenfalls den Beitrag der alternierenden und betrieblichen Ausbildung zum Bildungswesen, da diese den Jugendlichen einen besseren Einblick in ihr sozioökonomisches Umfeld geben und ihnen somit helfen, sich später darin als Bürger wie auch als Arbeitnehmer eingliedern zu können.
4. Da die Gestaltung und die Lehrinhalte des Bildungswesens in der Verantwortung der Mitgliedstaaten liegen, sind sie gehalten diese Maßnahmen zu ergreifen, die der Entwicklung einer qualitativ hochstehenden Ausbildung förderlich sind. **Aus diesem Grunde fordert das Grünbuch die alle Beteiligten auf, ihre Überlegungen und Anstrengungen auf geeignete Möglichkeiten zu konzentrieren und diesbezüglich die großen Linien ergänzender und subsidiärer Maßnahmen der Gemeinschaft in diesem Bereich zu bestimmen.**

Diese Überlegungen sind auch in der Perspektive der Erweiterung der Gemeinschaft zu sehen, insbesondere um die EFTA Staaten.

¹ Vertrag über die Europäische Union. Kapitel 3. Artikel 126, Absatz 1.

5. Im Blick auf den durch den europäischen Binnenmarkt neu gebotenen Rahmen hat das Bildungswesen auch die Aufgabe, die Jugendlichen auf die Übernahme von Verantwortung in einem erweiterten wirtschaftlichen und sozialen Raum vorzubereiten. In diesem Sinne kommt der Entwicklung einer europäischen Dimension im Bildungswesen eine wichtige Rolle zu, da sie zur Anpassung des Bildungsprozesses an die neuen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten beitragen kann.

Verbesserung der Sprachkenntnisse, gegenseitige Kenntnis der Gepflogenheiten und Kulturen der anderen Mitgliedstaaten oder auch die Fähigkeit, mit anderen Nationalitäten oder in einem anderen Umfeld zu arbeiten, sind entscheidende Faktoren, die eine bessere Eingliederung in die Gesellschaft und eine größere Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung als europäischer Bürger begünstigen. Die sich in der Gemeinschaft bietenden neuen Möglichkeiten und insbesondere das wesentlich größere Ausbildungsangebot stellen einen weiteren Vorteil dar, den sich die Mitgliedstaaten unbedingt zunutze machen sollten.

6. In diesem Rahmen sollten die Anstrengungen und Veränderungen besonders hervorgehoben werden, die in den unterschiedlichen Bildungssysteme - insbesondere im Rahmen bilateraler Zusammenarbeit - bereits eingeleitet worden sind, um den neuen Bedingungen Rechnung zu tragen.

Auf Gemeinschaftsebene konnten im schulischen Bereich bisher nur Pilotvorhaben mit einer relativ begrenzten Tragweite gefördert werden. Einige Beispiele für bereits durchgeführte Aktionen werden im **ANHANG A** dargestellt. Zwar bilden die in diesem Rahmen gewonnenen Erfahrungen eine erste Grundlage; jedoch ist für die durch Artikel 126 eröffneten neuen Möglichkeiten ein umfassendes und kohärentes Konzept erforderlich, das die Maßnahmen der Mitgliedstaaten ergänzen kann.

7. Um diesem Ziel Rechnung zu tragen, wurde das vorliegende Grünbuch in drei Teile untergliedert:

- **Teil I** stellt Artikel 126 in Bezug zur Dynamik der seit 1976 erfolgenden Kooperationsmaßnahmen im Bildungswesen. Im Anhang befindet sich ein kurzer Überblick über die wichtigsten Etappen.
- **Teil II** geht auf das Thema der europäischen Dimension im Bildungswesen ein und erläutert die wichtigsten Zielsetzungen.
- **Teil III** stellt mögliche Ansatzpunkte für ergänzende Maßnahmen sowie die entsprechenden Instrumente und Strategien und die Beteiligten dar.

I. DER NEUE RECHTLICHE RAHMEN

8. Art. 126 des Vertrages regelt das Gemeinschaftshandeln im Bildungsbereich; jedoch betreffen auch - wie weiter unten (Abs. 11) ausgeführt wird - andere im Gemeinschaftsrahmen durchgeführte Politiken Bildungsfragen.

9. Artikel 126 in Kapitel 3 des Vertrags erklärt, daß die Gemeinschaft zur "Entwicklung einer qualitativ hochstehenden Bildung dadurch bei(trägt), daß sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert ..." und daß "die Tätigkeit der Gemeinschaft (...) folgende Ziele (hat):

- Entwicklung der europäischen Dimension im Bildungswesen, insbesondere durch Erlernen und Verbreitung der Sprachen der Mitgliedstaaten;
- Förderung der Mobilität von Lernenden und Lehrenden, auch durch die Förderung der akademischen Anerkennung der Diplome und Studienzeiten;
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Bildungseinrichtungen;
- Ausbau des Informations- und Erfahrungsaustausches über gemeinsame Probleme im Rahmen der Bildungssysteme der Mitgliedstaaten;
- Förderung des Ausbaus des Jugendaustausches und des Austausches sozial-pädagogischer Betreuer;
- Förderung der Entwicklung der Fernlehre."

Jedes dieser Ziele - ob es sich auf die Mobilität oder den Informations- und Erfahrungsaustausch, die Angehörigen des Bildungssektors (Schüler und Schülerinnen, Lehrerinnen und Lehrer...) oder aber auf die jeweiligen Mittel (die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien) bezieht - ist in bezug auf das, was als Mehrwert des gemeinschaftlichen Handelns bezeichnet werden kann, von großer Bedeutung.

10. Es sollte darauf hingewiesen werden, daß dieser Artikel eine Entwicklungslinie fortsetzt, deren Ursprünge in der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom Februar 1976 liegen. Einen Überblick über die bisherigen Etappen gibt **Anhang B**.

11. Darüber hinaus sollte daran erinnert werden, daß auf Gemeinschaftsebene der Bildung auch in anderen Bereichen Rechnung getragen wird. Das gilt besonders für Forschung und Entwicklung, aber auch für die Bereiche Gesundheits- und Umwelterziehung. Besonders in bezug auf den letztgenannten Bereich spielt die Erziehung eine zentrale Rolle für eine möglichst frühe Sensibilisierung der Jugendlichen für ein so drängendes gemeinsames Problem wie den Umweltschutz.

Insbesondere sollte jedoch der bedeutende Beitrag der gemeinschaftlichen Strukturförderung zur Bildung in den am meisten

benachteiligten Regionen herausgestellt werden: die jüngste Reform der Strukturpolitiken, die soeben vom Rat verabschiedet wurde, ist ein gutes Beispiel dafür.

II. DIE EUROPÄISCHE DIMENSION DES BILDUNGSWESENS UND IHRE ZIELE

12. Der allgemeine Auftrag der Schule besteht unter anderem darin, zu folgenden Zielen beizutragen:

- Chancengleichheit für alle;
- Vermittlung eines Verantwortungsbewußtseins eines jeden Jugendlichen für die Solidargemeinschaft;
- Entwicklung von Selbständigkeit, Urteils- und Kritikfähigkeit sowie Innovationsfähigkeit;
- Unterstützung aller Schüler(innen) bei der Entfaltung aller ihrer Fähigkeiten und Talente im Erwerbsleben und im Privatbereich, insbesondere durch die Entwicklung der Bereitschaft zu lebenslangem Lernen;
- Sicherstellung einer Ausbildung und eines Leistungsbescheinigungswesens, die den Jugendlichen ihre Eingliederung in das Erwerbsleben und insbesondere die Bewältigung des technologischen Wandels erleichtern.

13. In bezug auf diese allgemeinen Zielsetzungen müssen jetzt spezifische Ziele und in Verbindung damit der "Mehrwert" des gemeinschaftlichen Handelns im Bildungsbereich bestimmt werden. Tatsächlich kann es zur Entwicklung eines europäischen Staatsbürgerbewußtseins beitragen, das sich auf gemeinsame Werte wie Solidarität, Demokratie, Chancengleichheit und gegenseitige Achtung stützt; es eröffnet auch neue Möglichkeiten für das Bemühen um eine Verbesserung der Qualität der Bildung; schließlich leistet es einen Beitrag zu einer verbesserten beruflichen und sozialen Eingliederung.

a. Ein Beitrag zur europäischen Staatsbürgerschaft

14. **Die Aufmerksamkeit und der Respekt, die den kulturellen und ethnischen Identitäten und Unterschieden gebühren, sowie die Bekämpfung aller Formen von Chauvinismus und Fremdenhaß sind wesentliche Elemente des erzieherischen Handelns.**

15. Die Bildungssysteme haben nicht nur die Aufgabe, die Weitergabe der Kultur zu gewährleisten, sondern müssen die Jugendlichen ebenfalls zur Demokratie, zur Bekämpfung von Ungleichheit, zu Toleranz und Respekt vor der Vielfalt erziehen. **Sie müssen auch staatsbürgerliches Bewußtsein entwickeln. Ein europäischer Bezugsrahmen ersetzt in diesem Zusammenhang nicht andere Bezüge, sondern bereichert sie.**

Hieraus folgt, daß das gemeinschaftliche Handeln den Akzent ebenfalls auf die Erziehung zur Unionsbürgerschaft setzen sollte, die sich auf folgende Aspekte stützen könnte:

- Austausch der Erfahrungen mit der europäischen Dimension im Bereich des Fremdspracherwerbs, in der Arbeit an einem gemeinsamen grenzübergreifenden Projekt, durch die Kenntnis anderer Länder und über Informationen als Diskussionsgrundlage und Denkanstöße;
- Sozialisierung im Rahmen transnationaler Austauschmaßnahmen, da sie es ermöglicht, die Bürger zu europäischen "Akteuren" zu erziehen;
- eine bessere Kenntnis der Realitäten der europäischen Einigung.

b. Möglichkeiten zur Verbesserung der Bildungsqualität

16. Bildungseinrichtungen, die die europäische Dimension in Rechnung stellen, können darin eine Quelle neuer Entwicklungsmöglichkeiten entdecken. So kann sie als Hebel für eine Aktivierung der Bildungssysteme und von Innovationen wirken, insbesondere durch die Konfrontierung der unterschiedlichen erzieherischen Ansätze und Praktiken oder durch die gemeinsame Aufarbeitung von Erfahrungen im Bereich der Entwicklung von Unterrichtsmaterialien; so oder so trägt sie zur Verbesserung der Bildungsqualität bei.
17. Es sollte in diesem Rahmen besonders hervorgehoben werden, daß die meisten Mitgliedstaaten seit der Durchführung der Entschließung von 1988 zur Entwicklung der europäischen Dimension im Bildungswesen diese Dimension nach und nach in die Lehrerausbildung und die Lehrpläne aufgenommen und die Entwicklung entsprechender Lehr- und Lernmaterialien gefördert haben. Diese Bemühungen wurden darüber hinaus auf nationaler wie auf gemeinschaftlicher und regionaler Ebene durch unterschiedliche Maßnahmen von Nicht-Regierungsorganisationen, die im Bildungsbereich tätig sind, ergänzt.
18. Diese Vertiefung der schulischen Lehrinhalte und -programme sollte einhergehen
 - einer angemessenen Sensibilisierung und Information der Verantwortungsträger und Beteiligten im Bildungsbereich hinsichtlich der bereits bestehenden Möglichkeiten;
 - einer transnationalen Kooperation zwischen den Einrichtungen, die die Erstausbildung und die Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern gewährleisten;
 - Formen der Zusammenarbeit zur Ermöglichung gemeinsamer Entwicklung von Unterrichtsmaterialien.

c. Vorbereitung der Jugendlichen auf eine bessere soziale und berufliche Eingliederung

19. Im Zuge der Vollendung des europäischen Binnenmarktes und der sich daraus ergebenden Auswirkungen wie eines sich progressiv entwickelnden europäischen Arbeitsmarktes kann die Entwicklung einer europäischen Dimension im Bildungswesen zur

Verbesserung der Eingliederungsmöglichkeiten und zu besseren Beschäftigungsmöglichkeiten beitragen.

Sprachkenntnisse und die Auseinandersetzung mit anderen kulturellen und beruflichen - insbesondere betrieblichen - Umfeldern haben eine positive Wirkung auf Weltoffenheit, Fähigkeit zur Verarbeitung des Wandels, Vorbereitung auf berufliche Mobilität und bessere soziale Eingliederung.

20. In diesem Sinn könnte das gemeinschaftliche Handeln wie folgt ausgerichtet sein:

- Entwicklung von **transnationalen Partnerschaften**, die Bildungseinrichtungen und Betriebe, aber auch Gebietskörperschaften und Nicht-Regierungs-Organisationen enger zusammenführen;
- **transnationale Kooperationsnetzwerke**, die eine bessere Verbindung zwischen der allgemeinen Bildung und der beruflichen Erstausbildung begünstigen.

III. BETEILIGTE, STRATEGIEN UND INSTRUMENTE

21. Die Schule ist einer der zentralen Bezugspunkte der **bildungsspezifischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten**. Das sollte für entsprechende Maßnahmen der Gemeinschaft ebenso gelten. Die Schule ist ein in ein System integrierter Lebensraum, in dem eine Vielzahl verschiedener Beteiligte (Schüler, Lehrer, Eltern, Gebietskörperschaften usw.) interagieren. Sie ist ein Ort, an dem der Ressourceneinsatz gesteuert wird, und eine Einrichtung, die ihrer Umwelt verschiedene Dienstleistungen anbieten kann, sofern sie mit ihr dynamische und wechselseitige Beziehungen unterhält.

22. Diese Wechselbeziehung ist durch eine spezifische Dynamik gekennzeichnet und stellt Verbindungen her zwischen:

- den Verantwortungsträgern auf den verschiedensten Ebenen im Bildungsbereich;
- den Beteiligten, die direkt am Schulbetrieb teilnehmen: Schüler(innen), Lehrer(innen) und nicht-unterrichtendes Personal;
- den Personen, die am Bildungsprozeß teilnehmen und mit der Schule in Verbindung stehen: Lehrerausbilder und Schulaufsichtsbeamte, der Hochschul- und Forschungsbereich, Bibliothekspersonal und andere Informationseinrichtungen;
- den sozialen und kulturelle Einrichtungen; mit ihnen wären fruchtbare Partnerschaften für die Schule denkbar: Berufsverbände und Gewerkschaften, Eltern, Stadtverwaltungen, Wirtschaftskreise, Freizeiteinrichtungen usw.;
- den von den Beteiligten eingesetzten didaktischen und pädagogischen Methoden und den materiellen Ressourcen, über die sie verfügen.

23. In diesem Sinne könnte sich das gemeinschaftliche Handeln im Bildungswesen wie selbstverständlich auf die Schulen und auf transnationale Bildungsprojekte im Rahmen der zahlreichen Partnerschaften konzentrieren.

Diese Vorhaben könnten sich folgenden Bereiche zuwenden:

- Zusammenarbeit durch Mobilität und Austauschmaßnahmen;
- Ausbildung von Lehrern und nicht-unterrichtendem, pädagogischem Personal;
- Ausbau des Sprachunterrichts;
- Fernunterricht und der Beitrag der multimedialen Systeme;
- Förderung der pädagogischen Innovation;
- Informations- und Erfahrungsaustausch;
- Erfahrungen der europäischen Schulen.

a. Zusammenarbeit durch Mobilität und Austauschmaßnahmen

24. Eine der Stärken des europäischen Aufbaus liegt in der Ermöglichung der Freizügigkeit der Menschen. Seine Verwirklichung wird um so mehr gefördert, als die Jugendlichen schon in der Schule Erfahrungen mit dieser Mobilität sammeln können. Damit diese Mobilität sich als Teil der kulturellen Gewohnheiten festigt, sollten so früh wie möglich im Leben der Schülerinnen und Schüler Möglichkeiten zur Begegnung und zum Kennenlernen der vielfältigen Gegebenheiten geschaffen werden.
25. Eine solche transnationale Mobilität könnte sich auf einer vertieften gegenseitigen Kenntnis und Anerkennung der Bildungssysteme der jeweils anderen Länder stützen. Eine Reihe von Mobilitätsformen liegt bereits vor, so z.B. die zahlreichen bilateralen Maßnahmen zur Förderung des Schüleraustauschs, Schulreisen, etc. Gleichwohl könnten gemeinschaftliche Maßnahmen sich auf zwei Begriffe stützen:
- den Begriff der **Partnerschaft**, die auf einer Zusammenarbeit zwischen den Schulen, die das gleiche spezifische Interessengebiet teilen, beruht (Sprachen, Umwelt, kulturelles Erbe usw.);
 - den Begriff des **Netzes** als einer Struktur, die es ermöglicht, Maßnahmen der Partnerschaften in bezug auf ihre Multiplikatorfunktion und auf die Verbreitung der Ergebnisse und Erfahrungen zu stärken.
26. Eine mögliche Unterstützung solcher Austauschmaßnahmen durch die Gemeinschaft kann jedoch nur dann wirklich sinnvoll sein, wenn die geplanten Maßnahmen einen Multiplikatoreffekt sicherstellen, der im Hinblick auf eine breitere Öffentlichkeit eine Verbreitung der gesammelten Erfahrungen ermöglicht. Den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien kommt in diesem Rahmen große Bedeutung zu.

b. Ausbildung der Lehrer und des nicht-unterrichtenden pädagogischen Personals

27. Die Lehrerausbildung stellt den wichtigsten Ausatz dar, um die Unterrichtspraktiken der Lehrer und Lehrerinnen zu verändern. Deshalb sollte ihr im Rahmen der Maßnahmen zur Förderung der pädagogischen Innovation wie der Entwicklung der europäischen Dimension im Bildungswesen, eine vorrangige Stellung eingeräumt werden.
28. Die Lehrer und ihre Ausbilder spielen eine wichtige Rolle bei der Definition und Umsetzung neuer pädagogischer Bereiche. Sie sind die prädestinierten Träger zur Eingliederung einer europäischen Dimension in die Lehrinhalte und die Erziehungspraxis.
29. Die Einbringung einer solchen Dimension erfordert von den Lehrerinnen und Lehrern:
 - daß sie sich über die verschiedenen Aspekte der Realität des europäischen Aufbaus informieren und entsprechend fortbilden;
 - daß sie lernen, den Reichtum der europäischen Kulturen zu teilen und zu vermitteln;
 - daß sie neben ihrer nationalen und regionalen Zugehörigkeit eine europäische Identität entwickeln;
 - daß sie das kulturelle Erbe, die Partnerschaften und Netze als Anhaltspunkte nutzen, um eine Didaktik der europäischen Dimension auszuarbeiten;
 - daß sie die kulturellen und sprachlichen Hindernisse überwinden und sich mehrsprachigen und multikulturellen Praktiken zuwenden.
30. Unter diesem Gesichtspunkt ist eine Stärkung der beruflichen Erst- und Weiterbildung von Lehrern von entscheidender Bedeutung. Auch hier sollte der Schwerpunkt erneut auf der **transnationalen Zusammenarbeit der Ausbildungsstätten, insbesondere im Rahmen europäischer Netze** und in Form von Austauschmaßnahmen liegen (als Weiterführung der bisher eingeleiteten Maßnahmen).
31. An einer solchen transnationalen Zusammenarbeit sollten nicht nur Lehrer beteiligt sein. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß die Leiter der Bildungseinrichtungen, aber auch Schulaufsichtsbeamte, pädagogische Berater oder auch zum Beispiel die Bildungs- und Berufsberater eine wichtige Rolle im Schulbetrieb einnehmen. Ein gemeinschaftliches Handeln im Bildungsbereich betrifft somit ebenfalls diese Personengruppen.

c. Ausbau des Sprachunterrichts

32. Unzureichende Sprachkenntnisse stellen gegenwärtig eines der größten Mobilitätshindernisse dar. **Wie kann man mobil sein**

ohne Kommunikationsmöglichkeit? Sprachliche Kompetenz und Kenntnis anderer Kulturen sind eine Grundvoraussetzung für die Mobilität und Austauschmaßnahmen. Sie sind ein vorrangiges Ziel bei der Entwicklung der europäischen Dimension im Bildungswesen.

33. Auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen des LINGUA-Programms, insbesondere im Rahmen von Aktion II (Förderung der Erstausbildung von Fremdsprachenlehrern), wären auf Gemeinschaftsebene verstärkte Maßnahmen im Hinblick auf eine größere Zielgruppe denkbar.
34. Solche Maßnahmen könnten mit einer **Förderung der Entwicklung von Lehr- und Lernmaterialien** und anderen gemeinsam erstellten Hilfsmitteln einhergehen. Sie würde faktisch zur Verbesserung und Vertiefung der Unterrichtspraktiken sowie des Spracherwerbs und somit zur Aufwertung des Status dieses Unterrichts beitragen.
35. Ein solcher Ansatz muß sich auf Erfahrungen mit zweisprachigen Klassen und den seit kurzem bestehenden europäischen Klassen beziehen können.

d. Fernunterricht und der Beitrag der multimedialen Systeme

36. Die Schule muß dem Kind helfen, sich auf die Anforderungen einzustellen, die sich ihm im Zuge des rapiden technologischen und sozialen Wandels in unserer heutigen Gesellschaft stellen. Sie muß versuchen, in einer Gesellschaft, in der die Freizügigkeit der Menschen immer mehr Wirklichkeit wird, Lernprozesse zu schaffen, die eine möglichst große Anpassungsfähigkeit der Verhaltensweisen gewährleisten.
37. **Der offene Unterricht und der Fernunterricht bieten ein breites Spektrum an Möglichkeiten, die der jungen Generation sowohl die Fähigkeiten vermitteln, sich auf berufliche Entwicklungen oder eventuelle Umschulungen einzustellen, als auch den Wissenstransfer fördern.** Bereits jetzt haben gemeinsame Fernunterrichtsprojekte im Rahmen von Programmen wie COMETT, ERASMUS und FORCE gezeigt, wie dieses Unterrichtskonzept zur Diversifizierung des Ausbildungsangebots beitragen kann.
38. In bezug auf eine höhere Effizienz des gemeinschaftlichen Handelns stellt der Fernunterricht - einschließlich der Telematik - insbesondere in den weniger begünstigten Regionen ein vorrangiges Mittel zur Verbesserung des Zugangs zur Ausbildung dar. Darüber hinaus ist der Fernunterricht ein Vehikel der transnationalen Partnerschaften und voraussichtlich ein wichtiges Instrument zur Verbreitung von Neuerungen in Verbindung mit Gemeinschaftsmaßnahmen.
39. Es sollte jedoch darauf hingewiesen werden, daß der Rückgriff auf die neuen Technologien sich nicht nur auf den offenen und/oder Fernunterricht beschränkt. **Die multimedialen Systeme werden eine immer bedeutendere Rolle bei der Wissensvermittlung und der Diversifizierung der Ausbildungsorte einnehmen.**

In dieser Hinsicht versteht sich von selbst, daß das gemeinschaftliche Handeln in Verbindung mit dem Einsatz neuer Technologien im Bildungsbereich sich mit solchen Entwicklungen ganz besonders dann befassen sollte, wenn es sich um die gemeinsame Entwicklung von Didaktik-Software handelt.

e. Förderung der pädagogischen Innovation

40. Für die Forschung auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung wäre die Integration der europäischen Dimension durchaus von Vorteil. Das vierte Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung, das bereits von der Kommission vorgelegt wurde, eröffnet diesbezüglich interessante Perspektiven.
41. In der Tat ermöglichen gemeinsame Anstrengungen zur Lösung von Problemen und gemeinsame Herangehensweisen für bestimmte Themen gewisse Kostenersparnisse. Dies erfordert jedoch eine Zusammenarbeit zwischen den Forschungsinstituten und den Universitäten auf dem Gebiet der Bildung. Z.B. könnte eine Untersuchung über Strategien zur Innovation und Kooperation zwischen den Einrichtungen in den verschiedenen Mitgliedstaaten und deren Auswirkungen in diesem Zusammenhang von allgemeinem Interesse sein.
42. Die Verbreitung von Neuerungen in und zwischen den Bildungssystemen trägt zu einer qualitativen Verbesserung der Bildung bei und sollte aus diesem Grunde gefördert werden. Sie könnte durch die Gründung transnationaler Netze von Forschern und Lehrenden verbessert werden, die für bestimmte Themen von gemeinsamem Interesse eingerichtet werden und die nach Modalitäten aufgebaut sind, die zuvor auf geeigneter Ebene von den Beteiligten festgelegt werden.

f. Informations- und Erfahrungsaustausch

43. Die Bereitstellung von Informationen über die Bildungssysteme der einzelnen Mitgliedstaaten, ihre Reformen und Innovationen sind die grundlegenden Elemente für das gegenseitige Verständnis zwischen den Mitgliedstaaten und die Entwicklung der europäischen Dimension im Bildungswesen. Diesbezüglich sind die Maßnahmen und Arbeiten des Bildungsinformationsnetzes in der Europäischen Gemeinschaft (EURYDICE) zweifellos von außerordentlichem Interesse für die Beteiligten im Bildungsbereich. Die vergleichenden Analysen über die Systeme und Methoden sowie die Verbreitung der erstellten Informationen sollten weiter verstärkt werden.
44. Die Informationen über das Bildungswesen in den Mitgliedstaaten bilden eine unverzichtbare Stütze für den Erfahrungsaustausch zwischen den Verantwortlichen und Beteiligten im Bildungssektor. Auf der basis der Gemeinschaftsaktion ARION, die Studienaufenthalte für Bildungsfachleute fördert, könnte eine Stärkung solcher Austauschmaßnahmen zugunsten von geeigneten Verantwortlichen der zuständigen nationalen Verwaltungen vorgesehen werden.
45. Im gleichen Sinne könnten der Vergleich der nationalen Daten, Expertentreffen und Brainstorming-Seminare zur Definition

gemeinsamer Bezugsrahmen beitragen. EUROSTAT sollte eine internationale Vergleichbarkeit der statistischen Daten für die allgemeine und berufliche Bildung sicherzustellen.

g. Die Erfahrungen der europäischen Schulen

46. Das von den europäischen Schulen entwickelte Bildungskonzept trägt zur Förderung der europäischen Dimension im Bildungswesen bei und sollte aus diesem Grunde besonders hervorgehoben werden. Insbesondere durch die multikulturelle Bereicherung und die Einführung der Fremdsprachen im Fachunterricht sind diese Schulen ein Ort potentieller Innovation, die es zu stärken gilt.
47. Diese neuartige Erfahrung bildet einen Bezugspunkt für die Entwicklung von "Labors" der pädagogischen Innovation und begünstigt darüber hinaus eine multikulturelle Lernerfahrung und die Achtung vor der Vielfalt.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

48. Wie zu Beginn dieses Dokuments erläutert, ist es das Ziel dieses Grünbuchs, eine Debatte über die durch Artikel 126 des Vertrags über die Europäische Union eröffneten Perspektiven einzuleiten. **Als solches handelt es sich nicht um einen Vorschlag; die hier ausgeführten Vorstellungen sind eher als Denkanstöße zu betrachten. Ziel ist es, Maßnahmen darzustellen, die im Geiste von Artikel 126 des Vertrags von der Gemeinschaft gefördert werden könnten und sollten.**
49. Die in diesem Dokument skizzierten Möglichkeiten eventuell denkbarer Maßnahmen müßten selbstverständlich unter Berücksichtigung ihrer Interaktions- und Verbindungsmöglichkeiten genauer untersucht werden. **Es sollte hier versucht werden, jene Maßnahmen zu ermitteln, die als Ergänzung zu den in den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen und als Unterstützung der entsprechenden Initiativen einen Mehrwert in die Entwicklung einer qualitativ hochstehenden Bildung einbringen könnten.**
50. Eine solche für die Umsetzung von Artikel 126 notwendige Überlegung erfordert ebenfalls das Engagement und die Konzertierung der Verantwortungsträger und Partner im Bildungsbereich auf den verschiedenen betroffenen Ebenen und im Bereich ihrer jeweiligen Zuständigkeiten.

Die Debatten und Diskussionen, die das Grünbuch in den Mitgliedstaaten anstoßen möchte, werden eine Vertiefung bestimmter Zukunftsperspektiven der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit im Bildungsbereich darstellen.

ANHANG A

AUSGEWÄHLTE BEISPIELE VON KOOPERATIONSPROJEKTEN

I. VON DER KOMMISSION UNTERSTÜTZTE MODELLVERSUCHE

Pilotprojekt zur Entwicklung von 40 multilateralen Schulpartnerschaften

1. Als eins unter anderen aussagekräftigen Beispielen kann die "Columbus" genannte Schulpartnerschaft gelten. Dieses von den Niederlanden koordinierte Projekt hat die Entdeckung Amerikas als Ausgangspunkt. Schulen aus fünf Hafenstädten führen gemeinsame Projekte über die Entwicklung dieser Städte durch, unter besonderer Berücksichtigung des Seehandels. Auf diese Weise haben Schüler aus Genua, Antwerpen, Lissabon, Barcelona und Palermo historische, geografische und kulturelle Aspekte untersucht, die aus den auf die Entdeckungen von Christoph Columbus folgenden Entwicklungen ergaben. Sie haben sich ebenfalls mit der Entwicklung dieser Städte im XIX. und XX. Jahrhundert befaßt, d.h. mit einer Periode, in der sich als Folge der Auswanderung und der industriellen und technischen Entwicklung die Beziehungen mit Amerika intensivierten.
2. Diese Arbeit hat sich auf gegenseitige Besuche gestützt, in deren Rahmen jede Schule einen Teil der Schüler aller Partnerschulen eingeladen hat. Das Projekt erstreckt sich über drei Jahre und wird für alle Schüler der beteiligten Klassen die Möglichkeit schaffen, wenigstens einmal eine andere Stadt zu besuchen, wobei gleichzeitig die Klassen insgesamt einbezogen und die Schulen als ganze informiert werden.

Die Lehreraustauschmaßnahme

3. Seit ihrem Beginn hat diese Maßnahme zu einer Intensivierung der Kontakte zwischen den Schülern und Schulen der am Austausch beteiligten Lehrer beigetragen. Ein häufig verwendetes Verfahren kann anhand eines Beispiels illustriert werden. Es beginnt mit dem Austausch zweier für klassische Literatur begeisteter Lehrerinnen, eine ist Griechin, die andere Französin. Ein Projekt entsteht: Mit den Kindern aller Altersgruppen und Klassen aus beiden Schulen Theater spielen. Der Austausch von Lehrerinnen hat sich also zum Schüleraustausch entwickelt; die Schüler haben Aspekte des griechischen und französischen Theaters verglichen und Stücke einstudiert, die in beiden Ländern aufgeführt wurden. Nach zwei Jahren haben die beiden Lehrerinnen, der Grenzen bilateraler Kooperation bewußt, die Arbeit auf eine dritte Schule eines anderen Landes ausgedehnt; Thema: "Das Herr-Knecht-Verhältnis im griechischen, französischen und italienischen Theater".
4. Je nach Gruppen und Klassen konzentrieren sich gemeinsame Lektüre und gemeinsames Spiel auf drei Stücke. Der Text wird in der von allen drei Gruppen beherrschten und/oder gelernten gemeinsamen Sprache, dem Französischen, gesprochen, unter Einbeziehung von Dialogstellen in klassischem oder modernem

Griechisch, in Italienisch oder Latein. Da das Theater seinem Wesen nach gemeinsames Handeln voraussetzt, können ganze Schulen sich für die Ergebnisse dieser Arbeit interessieren und einen erheblichen Teil der historischen und kulturellen Ursprünge Europas kennenlernen.

Netzwerk von Lehrerbildungseinrichtungen

5. Die Intensivierung der Lehrererstausbildung und -fortbildung sollte es ermöglichen, daß in der Ausbildung die europäische Dimension über den Status einer punktuellen Innovation hinausgelangt und dauerhaft integriert wird. Beispielhaft sei ein von einer irischen Lehrerin koordiniertes Netzwerk zitiert, das sich mit der Erarbeitung eines Curriculums für die Basisausbildung von Primarschullehrern befaßt. Nach einem in ländlichen Milieus zur Bezeichnung von **Arbeiten wechselseitiger Hilfe** verwendeten gaelischen Wort nennt sich dieses Projekt "Meithal". Die Einrichtungen der beteiligten Länder arbeiten mit Gruppen von Ausbildern und Studenten und erarbeiten schrittweise ein **Curriculum, das sowohl als Prozeß als auch als Produkt gedacht ist**. Die verschiedenen Elemente des Curriculums werden erprobt, evaluiert, verändert, und erneut erprobt und evaluiert.
6. Alle beteiligten Einrichtungen haben sich bereit erklärt, die in einer der zum Netzwerk gehörenden Einrichtungen verbrachte Zeit und geleistete Arbeit anzuerkennen. Allen beteiligten Studenten wird ein gemeinsames Zeugnis ausgestellt. Es handelt sich um ein interessantes Beispiel von Zusammenarbeit, Verhandlung und gegenseitigem Vertrauen von Lehrerausbildungseinrichtungen.

II. ROLLE DER NICHTREGIERUNGSORGANISATIONEN (NRO's)

Die NRO's spielen bei der Förderung der europäischen Dimension im Bildungswesen eine unersetzliche Rolle. Auf Gemeinschaftsebene sind u.a. die folgenden NRO's tätig:

7. Der Europäische Verband der Lehrergewerkschaften (CSEB)

Die Sozialpartner im Bildungsbereich haben auf allen Ebenen des Bildungswesens eine bedeutende Rolle bei der Entwicklung der europäischen Dimension zu spielen. Dank der Diskussionen, die sie initiieren und dank der Vorschläge, die sie aufgrund von Konferenzen und Arbeitsgruppen über den Lehrern der Gemeinschaft gemeinsame Themen formulieren, sind sie zentrale Gesprächspartner und Partner der gemeinschaftlichen Kooperation.

8. Die Europäische Vereinigung der Sekundarschulleiter (ESHA)

Die Europäische Vereinigung der Sekundarschulleiter (ESHA) hat erfolgreich eine Modellaktion zum Thema "Europaklassen - Geschichte" durchgeführt. Die beteiligten Schüler und Lehrer (aus Griechenland, Dänemark, Belgien, Italien, Deutschland und den Niederlanden) haben gemeinsam Texte über die Ge-

schichte Europas seit 1945 verfaßt. Zur Durchführung des Projekts gehörten Lehreraustauschmaßnahmen und europäische Versammlungen für die Schüler.

9. **Der Europäische Lehrerverband (AEDE)**

Der Europäische Lehrerverband leistet seit Jahren einen Beitrag zur Förderung der europäischen Dimension im Bildungsbereich. Im Jahr 1993 hat er für Lehrer und Schüler ein Handbuch über europäischen Schulaustausch veröffentlicht.

10. **Die Vereinigung der Lehrerausbilder in Europa (ATEE)**

Die Vereinigung der Lehrerausbilder in Europa (ATEE) veröffentlicht regelmäßig ein Bulletin 'ATEE-News' für ihre Mitglieder. Es enthält regelmäßig Berichte über die zahlreichen Arbeitsgruppen der ATEE sowie Artikel über wichtige Ereignisse im Bildungsbereich, besonders was die europäische Dimension angeht.

ANHANG B

ETAPPEN DER EUROPÄISCHEN DIMENSION IM BILDUNGSWESEN
AUF GEMEINSCHAFTSEBENE

1. Obwohl die **Römischen Verträge vom 25. März 1957** Bildungsfragen nicht abdecken, werden Maßnahmen auf diesem Gebiet nach und nach ab Mitte der siebziger Jahre im Zuge von Entschliefungen und Schlußfolgerungen eingeleitet, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, eine erste Zusammenarbeit in diesem Bereich aufzunehmen.
2. Auf dieser Grundlage fand das Interesse der Gemeinschaft an der Bildung in der Verabschiedung der **Entschliefung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 9. Februar 1976 mit einem Aktionsprogramm im Bildungsbereich** seinen konkreten Niederschlag.
3. Als eine Art Gründungstext kennzeichnet diese Entschliefung den Beginn eine Gemeinschaftskooperation, die sich allmählich durch die Verabschiedung neuer Dokumente ausweiten wird, die sich aber bereits damals um eine bessere Information und Vergleichbarkeit der Bildungssysteme bemühte und sich für eine Förderung des Fremdsprachenerwerbs als Grundstein einer besseren gegenseitigen Verständigung einsetzte.
4. Die **Feierliche Deklaration zur Europäischen Union (Juni 1983)** befürwortet die Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen und die Verbesserung der Information über die europäische Geschichte und Kultur mit dem Ziel der Förderung eines europäischen Bewußtseins. Die **Erklärung von Fontainebleau vom 25. und 26. Juni 1984** unterstreicht diesbezüglich die Bedeutung einer gezielten Förderung der Identität der Gemeinschaft gegenüber seinen Bürgern und in der Welt. Mit diesen beiden Erklärungen nimmt das Konzept der europäischen Staatsbürgerschaft langsam Gestalt an.
5. Der **ad hoc-Ausschuß für ein Europa der Bürger (März 1985)** beschäftigt sich mit der Definition dieses Konzept und legt verschiedene Vorschläge für die Einbeziehung der Jugend in den Aufbau eines gemeinsamen Europas vor, insbesondere über eine frühzeitige Fremdsprachenerziehung, den Schüleraustausch und Initiativen zur transnationalen Zusammenarbeit.
6. Mit der Annahme der **Einheitlichen Europäischen Akte (1986)** ist die europäische Dimension im Bildungswesen als einem unverzichtbaren Erfordernis festgeschrieben.
7. Die **Entschliefung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen zur europäischen Dimension im Bildungswesen vom 24. Mai 1988** bekräftigt dies und legt die Ziele wie folgt dar. "[...] die genannten Maßnahmen sollen helfen,
 - das Bewußtsein der jungen Menschen für die europäische Identität zu stärken und ihnen den Wert der europäischen Kultur und der Grundlagen, auf welche die Völker

Europas ihre Entwicklung heute stützen wollen, nämlich insbesondere die Wahrung der Grundsätze der Demokratie, der sozialen Gerechtigkeit und der Achtung der Menschenrechte [...] zu verdeutlichen;

- die junge Generation auf ihre Beteiligung an der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Gemeinschaft und an der Erzielung konkreter Fortschritte zur Verwirklichung der Europäischen Union gemäß der Einheitlichen Europäischen Akte vorzubereiten;
- ihr sowohl die Vorteile als auch die Herausforderungen zum Bewußtsein zu bringen, die die Gemeinschaft durch die Eröffnung eines wirtschaftlichen und sozialen Raumes mit sich bringt;
- den jungen Menschen eine bessere Kenntnis der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten in ihren historischen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Aspekten zu vermitteln und ihnen die Bedeutung der Zusammenarbeit der Staaten der Europäischen Gemeinschaft mit anderen Staaten Europas und der Welt näherzubringen."

Diese EntschlieÙung ersucht die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft alle erforderlichen Anstrengungen zur Verwirklichung solcher Maßnahmen, wie zum Beispiel zur Einbeziehung der europäischen Dimension in die Lehrpläne, die Lern- und Lehrmaterialien und die Lehrerausbildung, zu fördern.

8. **Das Europäische Parlament** hat in verschiedenen Dokumenten immer wieder die Entwicklung der europäischen Dimension im Bildungswesen unterstützt und gefördert. In ihrer **im Juni 1992 verabschiedeten EntschlieÙung über "Die Unterrichtspolitik und die Bildung vor dem Hintergrund von 1993"** fordert das Parlament die unbedingte Einbeziehung der europäischen Dimension in die allgemeine Bildung und die Einführung einer europäischen Staatsbürgerschaft.
9. **Die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 23. September 1992** bringt einen neuen Blickwinkel ein und bestätigt, daß die europäische Staatsbürgerschaft einen Mehrwert für die Vielfalt und die Besonderheiten aller einbringe, der für alle eine Bereicherung bedeute. Er ersucht die Gemeinschaft, die Förderung der europäischen Dimension in der Schule einfallsreicher zu gestalten.

17.12.93**Beschluß
des Bundesrates**

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur europäischen Dimension des Bildungswesens

KOM(93) 457 endg.; Ratsdok. 9449/93

Der Bundesrat hat in seiner 664. Sitzung am 17. Dezember 1993 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt das Vorgehen der Europäischen Kommission, in Übereinstimmung mit den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh und Kopenhagen vor der Unterbreitung von Vorschlägen für gemeinschaftliche Fördermaßnahmen in der allgemeinen Bildung umfassende Konsultationen mit den Mitgliedstaaten durchzuführen. Er erwartet von der Kommission, daß sie deren Ergebnisse in ihren künftigen Vorschlägen umfassend berücksichtigen wird. Diese Stellungnahme zum Grünbuch präjudiziert nicht das Votum des Bundesrates zu den künftigen Vorschlägen der Kommission.
2. Das Grünbuch betrifft Angelegenheiten der Länder. Der Bundesrat begrüßt daher, daß die Bundesregierung im Bildungsministerrat der Europäischen Union die Verhandlungsführung auf den Beauftragten der Länder übertragen und die Ländervertreter im Bildungsausschuß gegenüber der Kommission als Nationale Koordinatoren für die Diskussion des Grünbuchs in Deutschland benannt hat.
3. Jede Tätigkeit der Gemeinschaft in der allgemeinen Bildung ist dem Subsidiaritätsprinzip verpflichtet, wie es im EG-Vertrag sowohl allgemein (Artikel 3b EGV) als auch speziell (Artikel 126 EGV) niedergelegt ist. Die Gemeinschaft hat nur die Aufgabe, die Politik der Mitgliedstaaten in der allgemeinen Bildung (Schule, Hochschule, allgemeine Weiterbildung) zu unterstützen und zu ergänzen, soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können.

Der Bundesrat bedauert daher, daß das Grünbuch im Rahmen der Begründungspflicht der Kommission auf eine ausführliche Bestandsaufnahme dieser Politiken verzichtet, ohne die ein Handeln der Gemeinschaft nicht angezeigt ist.

4. Auch wenn schon die in Artikel 126 EGV vorgenommene Einschränkung der Handlungsbefugnisse der Gemeinschaft auf bloße Förder-, Unterstützungs- und Ergänzungsfunktionen auf dem Subsidiaritätsprinzip beruht, beansprucht Artikel 3 b Abs. 2 EGV uneingeschränkt Geltung auch im Anwendungsbereich des Artikels 126 EGV. Entsprechend der nach dieser Bestimmung gebotenen zweistufigen Prüfung bedeutet dies:
 - Die Gemeinschaft darf ihre fördernde, unterstützende oder ergänzende Tätigkeit nur vornehmen, sofern und soweit eines der in Artikel 126 Abs. 2 EGV umschriebenen Ziele auf nationaler Ebene oder im Wege bilateraler oder mehrseitiger Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann.
 - Ist diese Voraussetzung erfüllt, dann muß - zusätzlich - der Schluß gerechtfertigt sein, daß die Ziele der in Frage stehenden Maßnahmen in Anbetracht ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser dadurch zu erreichen sind, daß die Gemeinschaft die in Artikel 126 Abs. 1 EGV vorgesehenen fördernden, unterstützenden oder ergänzenden Tätigkeiten entfaltet.
5. Das Grünbuch macht zudem nicht hinreichend deutlich, daß die Gemeinschaft im Bereich der allgemeinen Bildung nur berechtigt ist, Fördermaßnahmen unter Ausschluß jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten sowie unverbindliche Empfehlungen zu beschließen. Hierbei ist weder ein Rückgriff auf die Vertragsbestimmungen über die berufliche Bildung mit den dort genannten Handlungsformen der Gemeinschaft noch auf die Gemischte Formel zulässig.
6. Es ist keine Aufgabe der Gemeinschaft nach Artikel 126 EGV, den Mitgliedstaaten Inhalte und Ziele der schulischen Bildung vorzugeben, wie es in Nummer 12 ff. des Grünbuchs geschieht. So gehört die Entwicklung von Curricula und Unterrichtsmaterialien nicht zu den Aufgaben der Gemeinschaft.
7. Das Grünbuch beschränkt sich weitgehend auf den Teilbereich Schule. Bei der weiteren Diskussion über die europäische Dimension des gesamten Bildungsbereichs, bei der Festlegung von Konsequenzen sowie bei den Förderprogrammen ist neben Schule und Hochschule auch die nichtberufliche allgemeine Weiterbildung zu berücksichtigen.
8. Ein gemeinsames Programm für den gesamten Bereich der allgemeinen Bildung in Schule, Hochschule und Weiterbildung ist angesichts der unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen und verschiedenen Zielgruppen im Bildungsbereich nicht sachgerecht. Stattdessen sind drei eigenständige Förderprogramme sinnvoll.
9. Programme für den Schulbereich und die nichtberufliche allgemeine Weiterbildung sollten den Schwerpunkt auf Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie auf transnationale Projekte zu allen innovativen Aspekten der europäischen Dimension im Bildungswesen legen. Beim Personenaustausch sollte der Multiplikatoreffekt gewährleistet sein. Die Programme sollten an die bereits gewonnenen Erfahrungen bei der Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene wie beispielsweise ARION,

Sekundarlehreraustausch sowie die Pilotaktion Multilaterale Schulpartnerschaften anknüpfen. Erfahrungen der europäischen Schulen können Anregungen bieten. Sie lassen sich aber nicht auf alle Schulen übertragen.

10. Die gemeinschaftliche Förderung im Rahmen von Artikel 126 EGV darf nicht an die Pflicht der Mitgliedstaaten zur Komplementärfinanzierung gebunden werden.
11. Die Förderung des Fremdsprachenlernens, auch in Schulen und Einrichtungen der Weiterbildung, soll wie bisher Gegenstand eines eigenständigen LINGUA-Programms bleiben. Hierbei ist sicherzustellen, daß Lehramtsanwärter daran teilnehmen können.
12. Fernunterricht und audiovisuelle Mittel können zur Wissensvermittlung und Kommunikation sinnvoll eingesetzt werden. Während audiovisuelle Unterrichtsmittel auch in der Ausbildung von Kindern und Jugendlichen eine wichtige ergänzende Funktion wahrnehmen können, erlangt der Fernunterricht vor allem in der Weiterbildung Erwachsener eine zunehmende Bedeutung.
13. Maßnahmen der Bildungsforschung sind Gegenstand des vierten Rahmenforschungsprogramms und sollten daher nicht auch in andere Förderprogramme der Gemeinschaft aufgenommen werden.
14. Verwaltungsstrukturen in den Mitgliedstaaten für bereits eingeführte Programme der Gemeinschaft sollten weiter genutzt werden. Neue Programme sollten entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip dezentral durch die Mitgliedstaaten verwaltet werden. Die zum Vollzug der Programme einzusetzenden Ausschüsse sollten Verwaltungsausschüsse sein.
15. Staaten außerhalb der Gemeinschaft (neben EFTA und MOE) sollten an den Programmen unter finanzieller Beteiligung teilnehmen können.